

## Achtung

### **Änderungen zum Strahlenschutz - Vierte Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung**

**Die elektronische Aufzeichnung der Expositionsparameter für Dentalaufnahmegeräte mit Tubus und für Panoramaschichtgeräte fällt weg.**

Im Januar des vergangenen Jahres hatten wir Sie darüber informiert, dass ab dem 1. Januar 2023 neu in Verkehr gebrachte (zahnärztliche) Röntgeneinrichtungen nach der Strahlenschutzverordnung (§ 114) über eine Funktion verfügen müssen, die die Expositionsparameter elektronisch aufzeichnet und für die Qualitätssicherung elektronisch nutzbar macht.

**Diese Vorgabe ist nun aktuell (01/2024) für Dentalaufnahmegeräte mit Tubus und für Panoramaschichtgeräte entfallen ([BGBl. 2024 I Nr. 8 vom 15.01.2024](#))!**

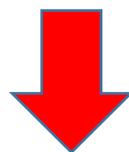
Auf Antrag des Bundesrates wurde bei der Novellierung der Strahlenschutzverordnung eine Ausnahmeregelung für die genannten Gerätetypen eingeführt, da für diese mit der Forderung ein geringer Nutzen für die Qualitätssicherung einem erheblichen technischen und auch finanziellen Aufwand gegenübersteht und damit weder dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit noch dem ALARA-Prinzip des Strahlenschutzes Rechnung getragen wird.

„Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass eine Röntgeneinrichtung zur Anwendung am Menschen nur verwendet wird, wenn sie

1. über eine Funktion verfügt, die die Parameter zur Ermittlung der bei der Anwendung erhaltenen Exposition der untersuchten oder behandelten Person anzeigt, oder, falls dies nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, mit der die erhaltene Exposition der untersuchten oder behandelten Person auf andere Weise ermittelt werden kann,

Gemäß dem Bundesgesundheitsblatt 2024 I Nr. 8 vom 15.01.2024 wird in § 114 neben der Anforderungen im Absatz 1 folgender Satz angefügt:

*Abweichend von Nummer 2 ist die dort genannte Funktion für Dentalaufnahmegeräte mit Tubus und für Panoramaschichtgeräte nicht erforderlich.“*



**Somit entfällt die entsprechende Vorgabe vom 01.01.2023.**

## **Weitere Änderung zur Abnahmeprüfung und Aufbewahrungsfristen von Konstanzprüfungen**

Als weitere Änderungen wurden in die Strahlenschutzverordnung Ausnahmeregelungen für Fälle in denen die Originalprüfkörper der Abnahmeprüfung nicht mehr verfügbar sind (§§ 115 und 116) und die ebenfalls von der Zahnärzteschaft seit langem geforderte Absenkung der Aufbewahrungsfrist für die Aufzeichnungen zur Konstanzprüfung (§ 117) von 10 Jahren auf 5 Jahre aufgenommen.